



Geschäftsordnung für den Kreisvorstand

1. Festlegung der Sitzungen

- 1.1. Die Anzahl der Kreisvorstandssitzungen richtet sich nach Bedarf. Sie sollte jedoch mindestens 1x pro Quartal einberufen werden.
- 1.2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Kreisvorstandsmitgliedern muss innerhalb von drei Wochen eine a. o. Sitzung anberaumt werden, wenn in dem Antrag die zu beratende Angelegenheit und der Grund, weswegen sie vor der nächsten ordentlichen Sitzung beraten werden soll, angegeben worden sind.
- 1.3. Bei besonders dringenden Fällen kann auch per Telko oder Videokonferenz beraten werden.

2. Einladung

- 2.1. Die Einladung zu den Kreisvorstandssitzungen erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder den Stellv. Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung durch ein anderes Kreisvorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 45 Abs. 2 der Satzung/FLVW über das elektronische Postfach mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Bei festgelegten Sitzungsterminen kann eine gesonderte Einladung entfallen.
- 2.2. Eine keinen Aufschub duldende Sitzung kann mit einer Ladungsfrist von einem Tag unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden.
- 2.3. Kreisvorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 2.4. Der Kreisvorstand kann sachkundige Personen zur Sitzung zulassen.
- 2.5. Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln.

3. Tagesordnung

- 3.1. Der Kreisvorsitzende oder der Stellv. Kreisvorsitzende oder im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Kreisvorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 45 Abs.2 der Satzung/FLVW stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- 3.2. Die vorläufige Tagesordnung soll im Regelfall enthalten:
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Feststellung der Tagesordnung
 - die Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Sitzung
 - Berichte und Anträge
- 3.3. In der Sitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Kreisvorstandsmitglied gestellt werden. Diese werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 3.4. Anträge haben schriftlich zu erfolgen und müssen spätestens 5 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen.
- 3.5. Dringlichkeitsanträge können noch vor Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Leitung der Sitzung

- 4.1. Der Kreisvorsitzende oder der Stellv. Kreisvorsitzende oder im Falle deren Verhinderung ein anderes Kreisvorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 45 Abs.2 der Satzung/FLVW leitet und schließt die Sitzung.
- 4.2. Der Leiter der Sitzung ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

5. Beschlussfähigkeit

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes zur Sitzung anwesend sind.

6. Beratung und Abstimmung

- 6.1. Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der endgültigen Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- 6.2. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Im Ausnahmefall oder wenn nur ein Vorschlag vorliegt, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies der Kreisvorstand mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließt.
- 6.3. Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen enthält, fasst der Kreisvorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Beschlussprotokoll

- 7.1. Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 7.2. Aus dem Beschlussprotokoll müssen ersichtlich sein:
 - 7.2.1. Bezeichnung der Sitzung
 - 7.2.2. Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - 7.2.3. Sitzungsteilnehmer
 - 7.2.4. endgültige Tagesordnung
 - 7.2.5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - 7.2.6. Anträge
 - 7.2.7. Art und Ergebnis der Abstimmung
 - 7.2.8. Wortlaut der Beschlüsse
 - 7.2.9. die von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- 7.3. Das Beschlussprotokoll ist in der folgenden Kreisvorstandssitzung zu genehmigen. Zu diesem Zweck erhalten alle Kreisvorstandsmitglieder spätestens 10 Tage vor der Sitzung das vom Protokollführer unterzeichnete vorläufige Beschlussprotokoll.
- 7.4. Einwendungen gegen den Inhalt des Beschlussprotokolls sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben, über die der Kreisvorstand dann entscheidet.
- 7.5. Wird fristgerecht keine Einwendung erhoben, so gilt das Beschlussprotokoll als von den Sitzungsteilnehmern genehmigt. Genehmigte Beschlussprotokolle werden vom Sitzungsleiter gegengezeichnet.

8. Schriftliche Abstimmung ohne Kreisvorstandssitzung

- 8.1. Beschlüsse des Kreisvorstandes können - über das elektronische Postfach - auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- 8.2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
- 8.3. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens drei Tage betragen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- 8.4. Wird der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordentlichen Sitzung erfolgen.
- 8.5. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren und den Kreisvorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von sechs Wochen mitzuteilen.

9. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- 9.1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisvorstandes ergeben sich insbesondere aus den §§ 45,46 der Satzung/FLVW. Einzelheiten sind in der **Anlage „Geschäftsverteilungsplan“** dieser Geschäftsordnung aufgeführt.
- 9.2. Ausschüsse und Kommissionen, die aufgrund der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften eingesetzt sind, unterstehen fachlich dem jeweils zuständigen Kreisvorstandsmitglied.

10. Inkrafttreten und Beendigung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Kreisvorstandes am 27.06.2019 in Kraft und endet mit der Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

Geschäftsverteilungsplan / Interne Aufgabenverteilung

Mit Hinweis auf Punkt 9 dieser Geschäftsordnung „**Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisvorstandes**“ sowie unter Abweichung vom Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung wird die Aufgabenteilung auf die Kreisvorstandsmitglieder nach § 45 Abs. 2 der Satzung/FLVW wie folgt festgelegt:

- Kreisvorsitzender:**
- Richtlinien-Kompetenz des Kreises
 - Repräsentation
 - Kontaktpflege zu den Vereinen
 - Vertretung des Kreises nach außen, soweit die Zuständigkeit keinem anderen Vorstandsmitglied ausdrücklich zugewiesen ist
 - Mitglied der Ständigen Konferenz des Verbandes
 - Ehrungen Vereine, Vereinsmitglieder, Ehrenamtsmitarbeiter und sonstige, sofern sie vom KV erwartet werden
 - Einberufung und Leitung der Kreistage
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - Teilnahme an Ausschusssitzungen und Staffeltagen
 - Unterstützung der Ausschussvorsitzenden bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben in den Ausschüssen
 - Überwachung des Jahresetats / Haushaltsplan der Kreiskasse und der Abrechnungen der Kreismitarbeiter
 - Pflege und Kontakte zum Präsidium und Funktionsträgern im Verband, Kreis und Vereinen sowie KSB / Behörden / Sportpolitik und sonstigen Institutionen
 - Verantwortung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Genehmigungen von Senioren - Hallen- und Feldturnieren
 - Glückwünsche zu besonderen Anlässen wie hohe Geburtstage, persönliche Festtage, Weihnachten und Neujahr etc. der Vereine sowie von Kreis- und Verbandsfunktionären
 - Mitsprache bei Personalentscheidungen von Funktionsträgern im Kreis
- Stellv. Kreisvorsitzender:**
- Übernahme und Verantwortung aller Aufgaben als Stellvertreter des Kreisvorsitzenden
 - Besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§41,2 der Satzung)
 - Kontakt zum FLVW
 - Zuständig im Kreisvorstand für den Bereich Fußball
 - Controlling der Kreiskasse
 - Ehrungen Vereine, Vereinsmitglieder, Ehrenamtsmitarbeiter und sonstige, sofern sie vom KV bzw. seinem Stellvertreter erwartet werden
 - Verantwortlicher Superuser für den Kreis Höxter
 - Leitung und Verantwortung für das DFBnet auf Kreisebene
- Vorsitzender Kreis-Fußballausschuss:**
- Koordination des Spielbetriebes auf Kreisebene
 - Erstellung des Rahmenterminplanes
 - Erstellung der Auf- und Abstiegsregelung
 - Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im KFA
 - Einberufung und Leitung des Fußballausschusses
 - Einladung und Leitung von Staffeltagen
 - Verantwortlich für die Staffelleiter
 - Regelmäßiger Austausch mit dem SR-Wesen

Vorsitzender Kreis-**Leichtathletikausschuss:**

- Leichtathletikwesen mit Ausschüssen und Kommissionen
- Ansprechpartner für die Vereine im Kreis in Sachen Leichtathletik
- Sprecher der Leichtathleten und Interessenvertreter im Kreisvorstand
- Kontaktperson zum FLVW- LA
- Interessensvertreter auf Verbandstagungen
- Interessenvertreter der LA beim KSB
- Kontaktperson zu den angrenzenden Kreisen
- Gespräche und Gedankenaustausch mit den Medien
- Einladung zu Sitzungen und deren Leitung
- Anmeldung und Genehmigung von Wettkämpfen
- Vorbereitung und Organisation von Meisterschaften
- Amtliche Aufsicht bei Wettkämpfen
- Zeichnung aller Kostenabrechnungen / Zusammenarbeit KK

**Obmann für Freizeit-
und Gesundheitssport:**

- Ansprechpartner für die Vereine im Freizeit- und Gesundheitssport des Kreises Höxter
- Kontakte zum FLVW als F&G-Obmann
- Kontaktpflege zu den F&B Vereinen
- Organisation von Schulungen im Bereich Sport für Ältere
- Mitglied im Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung

**Vorsitzender Kreis-
Jugendausschuss:**

- Jugend-Angelegenheiten mit Ausschüssen und Kommissionen unter Beachtung von § 32 der Satzung/FLVW.
- Besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§41,2 der Satzung)

Kreiskassierer:

- Verantwortlich für sämtliche Finanzgeschäfte im Kreis inkl. der Führung der Kreiskasse (unselbstständige Finanzstelle) im Rahmen der FO/FLVW
- Kontakt zum FLVW in Sachen KK
- Verwaltung der Außenstellen der Verbandskasse in den Kreisen
- Vorlage der Jahresabrechnung nebst Prüfungsbericht gegenüber dem Kreisvorstand und dem Verband nach Ablauf des Geschäftsjahres
- Abwicklung des Geldverkehrs in den Kreisen in Abstimmung mit dem KV
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse
- Prüfung jeder Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit
- Ausgaben durch den KV zur Zahlung anweisen lassen (jeder Ausgabenbeleg muss den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des KV und des KK tragen).
- Ansprechpartner für die Vereine bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Beiträge, Spielabgaben, Ordnungsgelder der Verwaltungsstellen, Rechtsmittelgebühren usw.)
- Das Delegieren auf das Hauptamt ist in Abstimmung mit dem KV möglich.

**Vorsitzende Ausschuss
für Qualifizierung /
Vereinsentwicklung:**

- Verwirklichen der Leitthese des Verbandes zur praxisorientierten Qualifizierung (Information/Schulung/Beratung)
- Koordinieren/Steuern und Informationsweitergabe der QZ-Angebote über die jeweils für ihren Bereich zuständigen QZA-Mitglieder bis an die Basis
- Pflege und Kontakte zu den Funktionsträgern im Verband, Kreis und Vereinen sowie zu sonstigen Institutionen
- Ansprech- und Vermittlungspartner sowie Ideensammler für die Vereine in allen Fragen der Qualifizierung
- Teilnahme an verbandsseitigen Seminaren/Workshops zum Thema Qualifizierung
- Organisation von Qualifizierungsangeboten für Vereine

**Vorsitzender Kreis-
Schiedsrichterausschuss/
Beisitzer im Vorstand:**

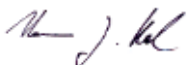
- Verantwortlich für den organisatorischen Ablauf im SR-Wesen
- Einberufung und Leitung Ausschusssitzungen
- Mitglied im KFA (**kann delegiert werden**)
- Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich Schiedsrichter (**kann delegiert werden**)
- Kontakt zu Verbänden

Die Zuweisung weiterer Aufgaben und weiterer Kreisvorstandsmitglieder erfolgt auf der Grundlage des § 45, Abs. 3 der Satzung/FLVW durch Beschluss des Kreisvorstandes.

Die Ausschussvorsitzenden/Obleute übernehmen die Handlungsverantwortung für die ihnen jeweils zugeteilten Aufgabenbereiche. Der Kreisvorstand ist gleichwohl berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu überwachen.

Angelegenheiten, die keinem Aufgabenbereich direkt zuzuordnen sind oder deren Zuordnung fraglich erscheint, gehören im Zweifel in die Zuständigkeit des gesamten Kreisvorstandes.

Die Geschäftsordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan treten mit Wirkung vom 27.06.2019 in Kraft.



Hermann J Koch
Vorsitzender